

Nummer: 2003
Stand: 27.06.2017
Bearbeiter: Anton Wagner
Verantwortlich: zuständige Leitung

Betriebsanweisung gem. § 12 BiostoffV. TRBA 250/GUV-R 250

Arbeitsbereich: Medizinische Einrichtungen
Arbeitsplatz / Tätigkeit: Punktion-Injektion-Blutentnahme-legen von Zugängen

Unterschrift Verantwortlicher

Anwendungsbereich

Punktion, Injektion, Blutabnahme, Legen von Gefäß Zugängen

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahren für den Menschen

Hepatitis-B-, C- und D-Viren sowie das Humane Immundefizienzvirus können über Stich- und Schnittverletzungen durch spitze oder scharfe mit Blut und Körperflüssigkeiten kontaminierte Instrumente übertragen werden. (Infektionsrisiko bis 6-30 % Hepatitis B, 0-7 % Hepatitis C, 0,3 % HIV). Besonders Stichverletzungen mit Hohlnadeln sind problematisch. Wesentlich seltener sind Infektionen durch Verspritzen von Blut, Sekreten und Exkreten auf Schleimhäute oder Hautwunden. Die Viren gehören der Risikogruppe 3 an. Bei Umgang mit Hepatitis- B-, C- oder D- bzw. HIV-positiven Patienten kann i.d.R. von einer Schutzstufe 2 ausgegangen werden. Besonders gefährdet sind Mitarbeiter, die sehr häufig Tätigkeiten mit starkem Verspritzen von Blut und Körperflüssigkeiten von Hepatitis-B-, C- oder D- bzw. HIV-positiven Patienten ausführen oder diese Risikopatienten behandeln.

Charakteristik:

Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 (Bakterien, Viren, Pilze, Einzeller, Würmer) sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; eine Verbreitung des Stoffs in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

Es bestehen Infektionsgefährdungen, Allergien und toxische Wirkungen durch:

- Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) durch kleinste Tröpfchen, Aerosole und Stäube
- Aufnahme über die Haut oder Schleimhäute durch Eindringen bei Hautverletzungen, aufgeweichte Haut, Schmutzspritzen in die Augen, Reiben des äußeren Ohrs oder Gehörgangs mit verschmutzten Fingern
- Eindringen in tiefes Gewebe (Muskulatur, Unterhautfettgewebe) bei Verletzungen

Diese führen zu Krankheiten oder Symptomen wie Durchfall, Fieber, Bauchschmerz, Gelenksbeschwerden, Augen-, Hirnhaut-, Nasennebenhöhlen-, Lungen-, Nierenentzündungen, Weilscher Krankheit, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Hepatitis-A, Atemwegs-, Darm-, Lungen- und Pilzkrankungen.



Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Arbeitsstätte:

- Nutzung der zur Verfügung gestellten und leicht erreichbaren Händewaschplätze mit fließendem Wasser.

Nutzung der Direktspender für Händedesinfektionsmittel, der hautschonenden Waschmittel, geeigneten Hautschutz- und Pflegemittel sowie Einmalhandtücher.

- Nutzung der gesonderten, für Patienten nicht zugänglichen Toiletten.

Umgang mit Instrumenten:

- Instrumente mit sicherem Nadelschutzmechanismus einsetzen, um Verletzungen zu vermeiden.
- Für gute Beleuchtung sorgen!
- Abwurfbehälter am Arbeitsplatz installieren, ggf. ein Tablett mit Halterung mitführen.
- Spitze und scharfe kontaminierte Werkzeuge direkt in Abwurfbehälter entsorgen!
- Falls Spritze mit Kanüle abgelegt werden muss, sind einhändige Verfahren zum Ablegen vorzuziehen.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Maßnahmen zur Immunisierung sind im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchführt, festzulegen.

Als Indikationsimpfungen kommen in Frage:

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach BG-Grundsatz G 42 „Infektionskrankheiten“.
- Impfung gegen Hepatitis B bzw. kombinierte Impfung gegen Hepatitis A und B
- Impfung gegen Influenza
- Die Beschäftigten sollten einen aktuellen Schutz gegen Tetanus, Diphtherie und Poliomyelitis besitzen.

Aufbewahrung persönliche Schutzausrüstung:

- Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.

Zusatzinformationen beachten:

- Hygieneplan
- TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“

Beschränkungen für Beschäftigte:

- Beschäftigte müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens haben oder von einer fachlich geeigneten Person unterwiesen sein und beaufsichtigt werden.

Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Hautschutz:

Für alle unbedeckten Körperteile: vor dem Umgang wasserunlösliches Hautschutzpräparat (fetthaltige Hautschutzcreme), nach dem Umgang erst alkoholisches Desinfektionsmittel, dann Flüssigreiniger mit viel Wasser zur Reinigung, nach der Reinigung fetthaltige Creme zur Pflege benutzen. An Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe tragen, wenn Tätigkeiten eine hygienische Händedesinfektion erfordern. (Hautschutzplan beachten)



Durch die oben geleistete Unterschrift wird die Anpassung der BA auf die arbeitsplatzspezifischen Bedingungen bestätigt.

Erstellt: Herr Anton Wagner

Freigegeben: Herr Anton Wagner

IAMAS_BA_2006_Punktion Injektion Blutentnahme legen von Gefäßzugängen_20170627

Seite 1 von 2



Handschutz:

Handschuhe flüssigkeitsdicht nach DIN EN 374 sind zu tragen. (Siehe Handschuhplan).



Atemschutz:

Bei Kontakt mit bekannt infektiösen Patienten oder Beseitigen von möglicherweise infektiösem Material der Risikogruppe 3 Tragen von Atemschutz: FFP2 gegen Bakterien und Pilze, FFP3 gegen Viren. Bei Erregern der Risikogruppe 4 umluftunabhängiger Atemschutz, ggf. Tragen von Mundschutz.



Augenschutz:

Schutzbrille nach DIN EN 166 mit Codezahl 3 tragen, wenn mit Verspritzen oder Versprühen von Körperflüssigkeiten zu rechnen ist.



Körperschutz:

Flüssigkeitsdichte Schutzkleidung tragen, wenn mit Durchnässen der Kleidung zu rechnen ist. Getränkte Kleidung ist sofort zu wechseln.



Fußschutz:

Flüssigkeitsdichte Fußbekleidung tragen, wenn mit Durchnässen des Schuhwerks zu rechnen ist.



Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Während des Umgangs mit den biologischen Arbeitsstoffen keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich reinigen und pflegen (siehe Hautschutz). Nach Arbeitsende sollten die Beschäftigten in Abhängigkeit von der Ausführung der Arbeiten eine Ganzkörperreinigung vornehmen.

Verhalten im Gefahrfall



Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Verunreinigte Fußböden und Gegenstände sind vorsichtig zu säubern. Angetrocknete und sonstige Verunreinigungen sind mit wasserversetztem Desinfektionsmittel zu lösen und sachgerecht zu entfernen. **(es sind die Hygienevorschriften zu beachten)**

Erste Hilfe



Bei Verletzung oder Kontamination mit infektiösen Materialien oder Körperflüssigkeiten:

Nach Hautkontakt: Mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch reinigen, waschen und anschließend mit viruswirksamem Desinfektionsmittel desinfizieren. Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofortiges Spülen mit isotoner wässriger PVP-Jodlösung 2,5 % oder unter fließendem Wasser bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten spülen

Bei anhaltendem Reizzustand oder Entzündung Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Nach Verschlucken viel Wasser trinken lassen. Erbrechen auslösen. Sofort D-Arzt- Ambulanz aufsuchen.

Nach Einatmen: Frischluft einatmen lassen. Bei Unwohlsein D-Arzt-Ambulanz aufsuchen.

Wunde: Blutung anregen (> 1 min) und mit viruswirksamem Desinfektionsmittel > 10 min lang ausspülen. Reinigung mit Wasser und Seife. D-Arzt aufsuchen. Weitere Informationen siehe Verfahrensanweisung „Sofortmaßnahmen nach Nadelstichverletzungen“, Betriebsarzt informieren.

Nach Kleidungskontakt: Verunreinigte Kleidung wechseln. Vor Wiederverwendung gründlich reinigen.

Hinweise für den Arzt: Betriebsanweisung beachten.

Hinweise für Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Sachgerechte Entsorgung



Die Abfälle sind nach der Art getrennt ohne Staub- und Aerosolentwicklung in gut schließenden Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in die zentralen Abfallsammelbehälter zu entsorgen. Abfälle sind nicht auch nur vorübergehend auf Fluren, vor Aufzügen usw. zu lagern.

Maßnahmen nach Abschluss der Tätigkeit



- Kontaminierte Arbeits- und Schutzkleidung ist entsprechend Hygieneplan zu sammeln und vom Arbeitgeber aufzubereiten.
- Spitze und scharfe Einmalinstrumente in stich- und bruchfeste Behältnisse entsorgen, die den Abfall sicher umschließen.
- Wiederaufbereitbare Instrumente ohne Umpacken der maschinellen desinfizierenden Reinigung zuführen (ZSVA)

Durch die oben geleistete Unterschrift wird die Anpassung der BA auf die arbeitsplatzspezifischen Bedingungen bestätigt.

Erstellt: Herr Anton Wagner

Freigegeben: Herr Anton Wagner

IAMAS_BA_2006_Punktion Injektion Blutentnahme legen von Gefässzugängen_20170627

Seite 2 von 2